



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 01.03.2022

Beschleunigte Strafverfahren – ein Erfolgsmodell für Bayern?

Das beschleunigte Verfahren ist Teil der Strafprozessordnung (StPO) und findet als solches bereits seit den 1990er Jahren für einfach gelagerte Fälle Anwendung. Für die Anwendung sind jedoch mehrere Voraussetzungen zu erfüllen. Neben einem einfachen Sachverhalt müssen u. a. die Beweislage klar und die erwartbare Freiheitsstrafe nicht länger als ein Jahr sein.

In verschiedenen Rechtsgebieten soll das beschleunigte Verfahren einem einfacheren, schnelleren und effizienteren Verfahrensablauf dienen, sofern die Umstände des Falls dies aufgrund seiner offensichtlichen Sachlage erlauben. Hierdurch kann sowohl zügig Klarheit als auch Rechtssicherheit für betroffene Personen hergestellt werden, wobei Gerichte durch den Wegfall oftmals mehrjähriger Verfahren entlastet werden. Zudem kann das Verfahren auf bestimmte Täterkreise durch die zeitnahe Verurteilung eine abschreckende Wirkung entfalten. So fand das beschleunigte Verfahren bislang zumeist Anwendung bei reisenden Tätern aus dem Bereich der leichteren Kriminalität oder etwa bei Diebstahl, Drogendelikten oder Schwarzfahrten.

Zuletzt kamen beschleunigte Verfahren häufig im Zusammenhang mit Coronademonstrationen zur Anwendung, wie etwa in Schweinfurt im Dezember 2021. Nach einer Demonstration wurden hierbei gleich mehrere Personen innerhalb eines Tags zu Freiheitsstrafen auf Bewährung von bis zu zwölf Monaten verurteilt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Strafverfahren wurden bayernweit seit 2015 jährlich erledigt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? 3
2. Wie viele beschleunigte Verfahren gemäß §417 StPO wurden bayernweit seit 2015 jährlich erledigt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? 4
- 3.1 Wie viele Strafverfahren wurden seit 2015 gegen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erledigt (bitte nach zuständigem Gericht und Jahr aufschlüsseln)? 4
- 3.2 Wie viele beschleunigte Verfahren gemäß § 417 StPO wurden seit 2015 gegen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erledigt (bitte nach zuständigem Gericht und Jahr aufschlüsseln)? 5

4.1	Wie viele beschleunigte Verfahren gemäß §417 StPO wurden wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Beleidigung oder Verstößen gegen das Versammlungsgesetz seit 2020 erledigt (bitte nach Deliktgruppen aufschlüsseln)?	5
4.2	Wie viele der in Frage 4.1 benannten beschleunigten Verfahren wurden seit 2020 gegen Versammlungsteilnehmer von Anti-Coronademonstrationen erledigt (bitte nach Deliktgruppen aufschlüsseln)?	5
4.3	Wie viele der in Frage 4.1 benannten beschleunigten Verfahren wurden seit 2020 gegen Gegendemonstranten von Anti-Coronademonstrationen erledigt (bitte nach Deliktgruppen aufschlüsseln)?	5
5.1	Wie viele Straftaten im Amt wurden seit 2015 an bayerischen Gerichten erledigt?	6
5.2	Wie viele Straftaten im Amt wurden durch beschleunigte Verfahren gemäß § 417 StPO seit 2015 erledigt?	6
6.	Welche Hindernisse sieht die Staatsregierung im Umgang mit beschleunigten Verfahren gemäß § 417 StPO?	6
7.	Wo sieht die Staatsregierung Anwendungsschwerpunkte beschleunigter Verfahren nach § 417 StPO in Bayern?	7
8.1	Inwiefern haben sich Anwendungsschwerpunkte beschleunigter Verfahren gemäß § 417 StPO im juristischen Alltag bayerischer Gerichte seit 2015 verändert?	7
8.2	Welche Gründe bzw. Erfordernisse ergaben sich in Bezug auf Frage 8.1?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 30.03.2022

Vorbemerkung

Aus dem Gesamtzusammenhang der Fragen wird davon ausgegangen, dass mit „erledigten Strafverfahren“ jeweils lediglich gerichtliche Verfahrensabschlüsse gemeint sind und nicht auch die Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaften (durch Einstellung oder Anklageerhebung bzw. Beantragung von Strafbefehlen).

1. **Wie viele Strafverfahren wurden bayernweit seit 2015 jährlich erledigt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft Aussagen über die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten.

Abgeurteilte sind dabei Angeklagte, gegen die die Gerichte Strafbefehle erlassen oder bei denen die Gerichte das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen haben. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden.

Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen, Strafarreste oder Geldstrafen verhängt wurden oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln geahndet worden ist.

Ausweislich der bayerischen Strafverfolgungsstatistik stellt sich die Zahl der abgeurteilten und verurteilten Personen in den Jahren 2015 bis 2020 wie folgt dar:

Jahr	abgeurteilte Personen	verurteilte Personen
2015	138 019	113 475
2016	142 184	118 544
2017	141 385	118 270
2018	138 558	116 365
2019	143 415	121 250
2020	138 112	116 980

Im Übrigen finden sich Angaben zu den Abgeurteilten und Verurteilten in der unter www.statistik.bayern.de¹ vom Landesamt für Statistik veröffentlichten bayerischen Strafverfolgungsstatistik 2020; auch die Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2015 bis 2019 ist auf der Seite des Landesamts für Statistik veröffentlicht.

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2021 ist noch nicht veröffentlicht.

1 https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/b6100c_202000.pdf

2. Wie viele beschleunigte Verfahren gemäß § 417 StPO wurden bayernweit seit 2015 jährlich erledigt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Zahl der gerichtlichen Entscheidungen im beschleunigten Verfahren wird statistisch nicht erfasst. Von den bayerischen Staatsanwaltschaften wurde in den Jahren 2015 bis 2021 folgende Zahl von Anträgen auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren bei Gericht gestellt:

Jahr	Zahl der Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren
2015	4 095
2016	4 638
2017	3 988
2018	3 816
2019	3 732
2020	2 585
2021	2 035

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder Antrag auch zu einem beschleunigten Verfahren führt, da das Gericht entscheiden kann, dass ein Verfahren für das beschleunigte Verfahren nicht geeignet ist und stattdessen im Wege der normalen Anklageerhebung und Hauptverhandlung zu verfahren ist.

Aufgrund der Coronapandemie kam es ab 2020 zu einem generellen Rückgang der Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren. Dies hängt mit der allgemeinen Reduktion mündlicher Hauptverhandlungen vor den Strafgerichten und dem verstärkten Einsatz des Strafbefehlsverfahrens zusammen.

3.1 Wie viele Strafverfahren wurden seit 2015 gegen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erledigt (bitte nach zuständigem Gericht und Jahr aufschlüsseln)?

Ausweislich der bayerischen Strafverfolgungsstatistik stellt sich die Zahl der Aburteilungen und Verurteilungen von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, von staatenlosen Personen und von Personen, deren Staatsangehörigkeit unbekannt ist, in den Jahren 2015 bis 2020 wie folgt dar:

Jahr	abgeurteilte Personen	verurteilte Personen
2015	-*	38 882
2016	-*	44 526
2017	53 853	46 989
2018	55 957	49 263
2019	59 147	52 154
2020	57 608	51 030

* Die Zahl der abgeurteilten Ausländer wurde 2016 und 2015 nicht in der Statistik ausgewiesen.

Die Zahlen der Abgeurteilten und Verurteilten in der bayerischen Strafverfolgungsstatistik beziehen sich auf ganz Bayern mit Ausnahme einer Übersicht, die die Anzahl der Abgeurteilten und Verurteilten insgesamt nach Landgerichtsbezirken erfasst. Diese Übersicht enthält aber keine Angaben zu den abgeurteilten und verurteilten Ausländern.

Mangels statistischer Daten kann die Frage in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Frage könnte nur beantwortet werden, wenn die relevanten Verfahrensakten der Jahre 2015 bis 2022 händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

3.2 Wie viele beschleunigte Verfahren gemäß § 417 StPO wurden seit 2015 gegen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erledigt (bitte nach zuständigem Gericht und Jahr aufschlüsseln)?

Die Staatsangehörigkeit der in einem beschleunigten Verfahren abgeurteilten Personen wird statistisch nicht erfasst. Mangels statistischer Daten kann die Frage in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand daher nicht beantwortet werden.

4.1 Wie viele beschleunigte Verfahren gemäß § 417 StPO wurden wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Beleidigung oder Verstößen gegen das Versammlungsgesetz seit 2020 erledigt (bitte nach Deliktgruppen aufschlüsseln)?

Es wird lediglich die Anzahl der beschleunigten Verfahren erfasst. Nicht erfasst wird hingegen der dem jeweiligen Verfahren zugrunde liegende Tatvorwurf. Es liegen daher keine Informationen dazu vor, wie viele der beschleunigten Verfahren wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, gegen die körperliche Unversehrtheit oder wegen Verstößen gegen das Versammlungsgesetz (BayVersG) geführt wurden.

4.2 Wie viele der in Frage 4.1 benannten beschleunigten Verfahren wurden seit 2020 gegen Versammlungsteilnehmer von Anti-Coronademonstrationen erledigt (bitte nach Deliktgruppen aufschlüsseln)?

4.3 Wie viele der in Frage 4.1 benannten beschleunigten Verfahren wurden seit 2020 gegen Gegendemonstranten von Anti-Coronademonstrationen erledigt (bitte nach Deliktgruppen aufschlüsseln)?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zwischen dem 20.01.2022 und dem 15.03.2022 wurde in zwei Fällen (ein Verfahren der Staatsanwaltschaft München I und ein Verfahren der Staatsanwaltschaft Regensburg) ein beschleunigtes Verfahren im Zusammenhang mit Straftaten anlässlich von Demonstrationen gegen die Coronaschutzmaßnahmen beantragt. Für den Zeitraum vor dem 20.01.2022 erfolgte keine statistische Erfassung von beschleunigten Verfahren im Zusammenhang mit Demonstrationen gegen die Coronaschutzmaßnahmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4.1 verwiesen.

5.1 Wie viele Straftaten im Amt wurden seit 2015 an bayerischen Gerichten erledigt?

Ausweislich der bayerischen Strafverfolgungsstatistik stellt sich die Zahl der Verfahren wegen Straftaten im Amt (§§ 331 bis 358 Strafgesetzbuch – StGB) in den Jahren 2015 bis 2020 wie folgt dar:

Jahr	abgeurteilte Personen	verurteilte Personen	freigesprochene Personen	Einstellungen
2015	62	34	10	18
2016	71	35	7	29
2017	77	50	5	22
2018	69	39	8	22
2019	78	45	6	27
2020	71	60	-	11

5.2 Wie viele Straftaten im Amt wurden durch beschleunigte Verfahren gemäß § 417 StPO seit 2015 erledigt?

Es wird statistisch nicht erfasst, wegen welcher Delikte beschleunigte Verfahren durchgeführt werden. Auf die Antwort zu Frage 4.1 wird verwiesen.

6. Welche Hindernisse sieht die Staatsregierung im Umgang mit beschleunigten Verfahren gemäß § 417 StPO?

Liegt bei Straftaten kein eindeutiger Sachverhalt und keine klare Beweislage vor, ist das beschleunigte Verfahren von Gesetzes wegen nach § 417 StPO ausgeschlossen. Bei sehr vielen Straftaten fehlt es an diesen Voraussetzungen, insbesondere wenn der Beschuldigte nicht geständig ist oder z. B. erst auf seine Schuldfähigkeit hin begutachtet werden muss.

Das beschleunigte Verfahren darf auch dann nicht angewendet werden, wenn eine Strafe von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe zu erwarten ist oder eine Unterbringung des Beschuldigten wegen einer psychischen Erkrankung oder einer Suchtmittelabhängigkeit im Raum steht.

Ob die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren vorliegen, entscheiden die Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit.

Ist ein beschleunigtes Verfahren grundsätzlich möglich, muss die Polizei das Verfahren zügig ausermitteln und der Staatsanwaltschaft vorlegen, wo dann ebenfalls ohne Zeitverzug die Antragsschrift erstellt werden muss.

Nach dem Eingang eines Antrags auf beschleunigtes Verfahren soll gemäß § 418 Abs. 1 S. 2 StPO binnen sechs Wochen die mündliche Hauptverhandlung stattfinden. Dazu muss ein Termin gefunden werden, an dem sowohl das Gericht als auch die Verteidigung sowie ggf. Dolmetscher oder Sachverständige Zeit haben.

7. Wo sieht die Staatsregierung Anwendungsschwerpunkte beschleunigter Verfahren nach § 417 StPO in Bayern?

Beschleunigte Verfahren kommen zum einen bei bestimmten Kriminalitätsphänomenen zur Anwendung, zum anderen bei bestimmten Tätergruppen (insbesondere bei Personen ohne festen Wohnsitz oder reisenden Tätern).

Nach Angabe der Staatsanwaltschaften liegen die Anwendungsschwerpunkte bei der „klassisch“ niederschweligen Kriminalität (Fahren ohne Fahrerlaubnis, Trunkenheit im Verkehr, Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz – PflVG, Ladendiebstähle, Erschleichen von Leistungen, kleinere Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz – BtMG, Beleidigungsdelikte) sowie bei einfach gelagerten Fällen der grenzüberschreitenden Kriminalität (Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz – AufenthG, Urkundsdelikte, einfache Fälle der Schleuserkriminalität).

Daneben kommt das beschleunigte Verfahren auch bei Straftaten zu Lasten von Polizisten und Einsatzkräften (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, leichte Körperverletzungen, Beleidigungen) zur Anwendung, wenn eine Strafe von höchstens einem Jahr Freiheitsstrafe zu erwarten ist.

8.1 Inwiefern haben sich Anwendungsschwerpunkte beschleunigter Verfahren gemäß § 417 StPO im juristischen Alltag bayerischer Gerichte seit 2015 verändert?

8.2 Welche Gründe bzw. Erfordernisse ergaben sich in Bezug auf Frage 8.1?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Staatsministerium der Justiz wurden von Seiten der Staatsanwaltschaften keine grundlegenden Veränderungen von etwaigen Schwerpunkten bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens berichtet.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass es aufgrund der Coronapandemie zu einem generellen Rückgang der beschleunigten Verfahren kam. Dies hängt mit der allgemeinen Reduktion mündlicher Hauptverhandlungen vor den Strafgerichten zusammen; statt Anklagen wurden häufiger Strafbefehle beantragt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.